

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

artige innere, von außen nicht erkennbare Fehler sind ein typisches Risiko beim Kauf von ungeschnittenem Holz (Blochholz), das dadurch abgegolten wird, daß ungeschnittenes Holz über die Kosten des Aufschneidens hinaus wesentlich billiger ist als geschnittenes Holz. Die im zweiten Halbsatz des § 30 enthaltene Aufklärungspflicht des Verkäufers bezieht sich deswegen nur auf äußerlich nicht sichtbare Fehler durch Fremdkörper (zB Holz aus einem Truppenübungsplatz mit Granatsplittern) oder Hochwildschäden (Schälverletzungen beim Geweihverfegen), weil für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit solcher Fehler eine spezifische, beim Verkäufer eher zu erwartende Kenntnis der örtlichen Herkunft des Holzes notwendig ist. Aus dieser Aufklärungspflicht rückzuschließen, daß der ganze § 30 sich nur auf diese beiden Fehlerarten bezieht, ist daher unrichtig.

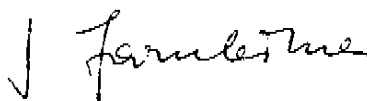
Zu technischen Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsstreit kann sich die Bundeskammer nicht äußern und es wird gebeten, insoweit nötigenfalls einen Sachverständigen zu bestellen.

Abschließend sei bemerkt, daß gemäß § 16 Z 5, 27 Abs 1 Handelskammergesetz zur Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens, wozu auch Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen im Sinne von § 5 lit e) HKG zählen, in die Zuständigkeit des Generalsekretariates der Bundeskammer, hingegen nicht in die einzelner Bundessektionen fällt.

Der zur Einsicht übermittelte Akt 9 Cg 132/81 wird in der Beilage mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage